Name, Rechtsform und Sitz

Die Wassersport-Abteilung des Eimsbütteler Turnverbandes e. V. wurde am 22. Februar 1921 gegründet.

Die Wassersport-Abteilung ist Mitglied des Hamburger Kanu-Verbandes e. V.

2

Zweck

Die Wassersport-Abteilung will die Ausübung des Kanusports fördern und Freundschaften pflegen.

Die Abteilung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Die Einnahmen dürfen nur zur Deckung von Ausgaben verwandt werden, die dem im vorstehenden Absatz festgelegten Zweck dienen.

3

Farben und Kleidung

Die Farben der WA sind rot und weiß, Flagge und Wimpel zeigen einen weißen Querstreifen auf rotem Grund mit dem ETV-Abzeichen in roter Farbe auf weißem Grund.

4

<u>Mitgliedschaft</u>

Mitglieder der WA können nur Mitglieder des ETV sein.

Die Mitglieder müssen schwimmen können (Freischwimmer).

Es besteht kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich zu erfolgen und muss vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Bei minderjährigen Bewerbern ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme in die Wassersportabteilung entscheidet der Abteilungsvorstand.

Mit der Aufnahme ist das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Die Satzung der WA wir auf Wunsch jedem Mitglied ausgehändigt.

6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie mindestens einen Monat vorher schriftlich in der ETV-Geschäftsstelle per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung eingeht.

Für den Ausschluss von Mitgliedern gilt die Satzung des ETV (2.6.2 und 2.7 der Satzung vom 24. 11. 2006).

Ausgeschlossen werden kann:

- 1. wer seinen Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung binnen der in der Mahnung genannten Frist nicht zahlt,
- 2. wer dieser Satzung absichtlich zuwiderhandelt,
- 3. wer durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins diesem Unehre bereitet oder ihn schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat des ETV nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist dem Betreffenden und dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Antragssteller und dem Betroffenen stehen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Berufung bei dem Ehrenausschuss des ETV zu. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte der Mitglieder. Die Verpflichtung zur Leistung rückständiger Zahlungen erlischt dagegen nicht.

7

Beiträge und Umlagen

Der Vorstand der Wassersportabteilung setzt die Zuschläge zu den Aufnahmegebühren und Grundbeiträgen des ETV fest.

Die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung der Wassersportabteilung.

Die Zahlungen werden zuerst auf Mitgliedsbeiträge und Bootslagermiete verrechnet,

Die Beiträge und Bootslagermiete sind monatlich im Voraus zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8

fällt wed

Bootshausdienst

Jedes erwachsene und jugendliche Mitglied der Wassersport-Abteilung des ETV, (das am Sportbetrieb teilnimmt oder das einen Bootsplatz im Bootskeller belegt), hat innerhalb eines Kalenderjahres 8 Arbeitsstunden abzuleisten, ersatzweise sind

€ 10.-(vorher 8.-Euro) pro Stunde zu entrichten. Jugendliche zahlen € 5.-(vorher 4.- Euro) pro Stunde. Diese Beträge werden am Ende des Jahres vom Konto des jeweiligen Mitgliedes abgebucht.

Sind im laufenden Kalenderjahr mehr Arbeitsstunden erforderlich, so kann der Vorstand diese durch die Mitgliederversammlung der Wassersportabteilung des ETV beschließen lassen.

Über das Stundensoll hinaus geleistete Arbeitsstunden verfallen zum Jahresende

Der Bootshausdienst wird rechtzeitig vorher vom Bootshauswart ausgeschrieben und durch Aushang im Bootshaus bekannt gegeben. Der Dienst umfasst die Reinigung des Bootshauses, Reparatur- und Renovierungsarbeiten am Gebäude bzw. an den Booten, sowie andere Tätigkeiten, die der Abteilungsbetrieb erfordert.

9

Organe

Organe der Wassersportabeilung sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Jugendversammlung

10

Mitgliederversammlung

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, und zwar im Lauf des ersten Halbjahres stattfinden. Daneben können vom Vorstand je nach Bedarf Außerordentlichen Versammlungen einberufen werden. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es fordert und zwar innerhalb eines Monats nach Eingang eines schriftlich begründeten Antrages.

Eine Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch die Verbandsnachrichten des ETV, schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
Anträge zur Ordentlichen Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden der Tagesordnung nachgefügt und Erledigung derselben verhandelt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie als dringlich erklären. Solche Anträge werden am Schluss der Tagesordnung verhandelt.

Zum Geschäftskreis der Ordentlichen Mitgliederversammlung gehört im Besonderen

a) die Wahl des Vorstandes

b) die Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters

c) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben

 d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzes und des Jahresberichtes sowie des Berichtes des Rechnungsprüfers

e) die Entlastung des Vorstandes

f) die Genehmigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung und deren Änderungen

g) die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des ETV. (In jedem Jahr sind die Delegierten der Abteilung zu wählen. Sollten weniger Delegierte gewählt werden, als der Abteilung satzungsgemäß zustehen, ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder als Delegierte zu benennen.)

11

Vorstand

A) Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem Sportwart
 - 3. dem Schriftwart
 - 4. dem Kassenwart
 - 5. dem Fahrtenwart
 - 6. dem Jugendwart
 - 7. dem Bootshauswart

Der Vorstand wird in der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, es ist unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich.

Ist diese nicht vorhanden, so entscheidet einfache Stimmenmehrheit zwischen 2 Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters erfolgt durch die Jugendversammlung.

B) Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Abteilung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der **Vorsitzende** vertritt die Abteilung nach innen und außen und leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Jahresbericht vorzulegen. Im Verhinderungsfall wird er vom Kassenwart vertreten.

Der Sportwart leitet den Übungsbetrieb und den Wettkampfsport.

Der Schriftwart führt die Niederschriften und den Schriftwechsel

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und legt Rechnung darüber ab.

Alle Zahlungen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er Bericht über die Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres und legt den Voranschlag für das laufende Jahr vor. Die Prüfung der Kasse findet durch die Rechnungsprüfer des ETV statt.

Der **Fahrtenwart** hat die gemeinsamen Wanderfahrten vorzubereiten und zu leiten. Er führt das Fahrtenbuch und sammelt Fahrtenberichte. Er hat das sportliche Aussehen der Boote zu überwachen. Für Fahrzeuge, die nicht geeignet sind, das Ansehen des ETV und der Wassersport-Abteilung zu wahren, hat er beim Vorstand die Entziehung des Rechts zur Führung des Verbands- und Vereinswimpels zu beantragen.

Der **Jugendwart** leitet die Jugendabteilung und ist der Vertreter der WA bei der ETV-Jugend. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Der **Bootshauswart** verwaltet das Bootshaus und vertritt den Vorsitzer bei dessen Verhinderung als Hausherr.

12

<u>Wahlfolge</u>

In der Ordentlichen Mitgliederversammlung der ungeraden Jahre sind zu wählen:

- 1. der Vorsitzende
- 2. der Kassenwart
- 3. der Bootshauswart
- Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwartes.

In der Ordentlichen Mitgliederversammlung der geraden Jahre sind zu wählen:

- 5. der Sportwart
- 6. der Fahrtenwart
- 7. der Schriftwart
- 8. Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten stellvertretenden Jugendwartes

Die Wahl von Beisitzern erfolgt in abwechselnder Reihenfolge, so dass einer in der Ordentlichen Mitgliederversammlung der ungeraden Jahre gewählt wird und ein anderer in den geraden Jahren.

13

<u>Jugendversammlung</u>

Eine ordentliche Jugendversammlung muss mindestens einmal im Jahr und zwar spätestens 2 Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind in der Jugendordnung geregelt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

16

Satzungsänderung

Für Änderungen der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der in der Ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

17

<u>Auflösung</u>

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder der WA erfolgen.

Ein Beschluss über die Auflösung der Abteilung erlangt erst Gültigkeit durch Bestätigung des Beschlusses auf einer Mitgliederversammlung, die frühesten 8 Wochen, spätestens 16 Wochen später stattfinden muss.

18

<u>Vermögen</u>

Bei einer Auflösung der Wassersport-Abteilung fällt ihr Vermögen dem ETV zu.

19

Schlussbestimmung

Für alle Fälle in dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelten Punkte gilt sinngemäß die jeweils gültige Satzung des Eimsbütteler Turnverbandes e. V.

Die Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. 3. 1966 beschlossen und vom Turnrat in seiner Sitzung am 13. 4. 1966 genehmigt. Änderungen wurden in den Ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 2. 4. 1985, 20. 4. 1989, 28. 4. 1994 und 1. 4. 1998 beschlossen und vom Hauptausschuss in seinen Versammlungen vom 11. 6. 1985, 16. 5. 1989, 12. 7. 1994 und 7. 7. 1998 genehmigt.

Die Satzungsänderungen wurden am 23.02.2011 von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Wassersportabteilung beschlossen.

HAS 24.05.2011